

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: DT, JP	<b>24/067/01</b>	30.08.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>
VKSA	19.09.2024	Kenntnisnahme öffentlich

### Mitteilungsvorlage

Entwicklung der in der Zuständigkeit der Stadt Reutlingen bearbeiteten Sozialausgaben im Jahr 2023

### Bezugsdrucksache

22/088/01, 23/081/01

### Kurzfassung

Mit den nachstehenden Ausführungen wird über die Entwicklung der in der Zuständigkeit der Stadt Reutlingen bearbeiteten Sozialausgaben 2023 berichtet.

### Sachverhalt

Mit der GR-Drs 23/081/01 vom 04.09.2023 wurde zuletzt über die von der Stadt Reutlingen bearbeiteten Sozialausgaben im Jahr 2022 informiert. Die Angaben werden mit dieser Vorlage, bezogen auf das Jahr 2023, fortgeschrieben.

Im Jahr 2023 beliefen sich die in der Zuständigkeit der Stadt Reutlingen bearbeiteten Sozialausgaben auf insgesamt 75.478.071 EUR. Im Vorjahr waren es 64.551.016 EUR, dies bedeutet einen Anstieg um 16,9 %.

Der Drucksache sind vier Anlagen beigefügt.

**Anlage 1** bietet einen Überblick über die Entwicklung der Sozialausgaben. Diese werden aus dem Haushalt des Landkreises finanziert und finden sich deshalb nicht im städtischen Haushalt. Seit dem Jahr 2014 werden in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Aufwendungen zu 100 % vom Bund getragen (Bundesauftragsverwaltung). Die Leistungen im Rahmen des Wohngeldes werden vom Bund und vom Land getragen.

Aus **Anlage 2** ist ersichtlich, wie sich die Ausgaben der unterschiedlichen Leistungsarten im Verhältnis zu den Gesamtausgaben verteilen.

Die Entwicklung der Fallzahlen für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Leistungen innerhalb von Einrichtungen) und der Hilfe zur Pflege (ambulant und stationär) ist aus **Anlage 3** ersichtlich.

In **Anlage 4** werden die einzelnen Ausgaben der Eingliederungshilfe zu den Stichtagen 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023 dargestellt.

### Eingliederungshilfe

Wie in den zurückliegenden Jahren entfällt der weitaus größte Teil der Sozialausgaben auf die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen mit 45.462.725 EUR. Die Ausgaben haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,7 % erhöht.

Die höheren Ausgaben lassen sich durch die Umstellung in neue Vergütungsvereinbarungen der Einrichtungen nach dem Landesrahmenvertrag, den gestiegenen Fallzahlen, sowie durch erhöhte Personalkosten bei den Einrichtungen erklären.

Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten 1.327 Menschen Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX. Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr Stichtag 31.12.2022 (1.305) weiter angestiegen.

Besonders hervorzuheben sind die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die nahezu die Hälfte der Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe ausmachen. Etwa ein Viertel der Gesamtausgaben betragen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als auch die weiteren Leistungen zur Tagesstruktur (Fördergruppen).

Wie bereits in den Vorjahren berichtet, steigen die Ausgaben für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung bei der inklusiven Beschulung von Kindern mit Beeinträchtigung an Regelschulen, aber auch an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, deutlich an.

### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellt mit 15.031.363 EUR weiterhin den zweitgrößten Ausgabeposten dar. Die Ausgaben haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 14,6 % erhöht.

Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten 1.721 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Zahl der Leistungsbezieher hat sich im Vergleich zum Vorjahr minimal verringert (2022: 1.731).

Trotz gleichbleibender Zahl der Leistungsbezieher haben sich die Ausgaben deutlich erhöht. Die Energiekosten sind weiterhin auf einem hohen Niveau. Die ganzjährig höheren Abschlagszahlungen an die Vermieter sowie Nachzahlungsbeträge aus Nebenkostenabrechnungen haben zu weiteren Ausgabensteigerungen geführt.

Außerdem hat sich die Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 finanziell ausgewirkt. Die Erhöhung der Regelleistungen im Rahmen des Bürgergeldgesetzes wurde analog für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII umgesetzt.

### **Hilfe zur Pflege**

Die Ausgaben bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen. Die Ausgaben im Jahr 2021 betragen 6.707.350 EUR, im Jahr 2022 waren es noch 4.274.816 EUR, im Jahr 2023 sind es nun 5.632.262,64 EUR.

Im Jahr 2022 hatten sich die Ausgaben verringert, da in diesem Jahr von Seiten der Pflegeversicherung erstmals ein Leistungszuschlag an Heimbewohner ausgezahlt wurde. Dieser Effekt war nur von kurzer Dauer. Die Kostensteigerungen im Bereich Energie und Personal haben zu steigenden Heimkosten geführt. Damit verbunden hat sich der Zuschussbedarf von Seiten des Sozialamtes wieder erhöht.

Die Zahl der Anträge hat in 2023 im Vergleich zu den Vorjahren stark zugenommen. Auch dies ist auf die höheren Kosten einer stationären Unterbringung zurückzuführen.

Die Kosten können in noch weniger Fällen aus dem eigenen Einkommen bestritten werden bzw. das vorhandene Vermögen reicht weniger lange zur Deckung der Kosten aus.

Die Prüfung der Anträge ist in den letzten Jahren erheblich komplexer geworden. Die rückläufigen Fallzahlen zu den Stichtagen bilden nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand in diesem Arbeitsbereich ab.

### **Hilfen zur Gesundheit**

Bei den Hilfen zur Gesundheit sind die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 29 % angestiegen (2022: 645.997 EUR, 2023: 835.367 EUR). Die Erhöhung der Ausgaben hängt hauptsächlich damit zusammen, dass für Geflüchtete aus der Ukraine, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, kein freiwilliger Krankenversicherungsschutz möglich ist. Leistungsempfänger erhalten Hilfen zur Gesundheit. Die Aufwendungen werden vollumfänglich vom Landkreis getragen.

### **Bildung und Teilhabe**

Die Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket sind weiter angestiegen. In 2019 betragen die Ausgaben hierfür noch 112.326 EUR, in 2023 wurden 427.417 EUR ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr (2022: 316.000 EUR) beträgt die Steigerung 35 %, seit 2019 haben sich die Ausgaben annähernd vervierfacht.

In Folge der Inflation und der damit verbundenen Kostensteigerung nehmen immer mehr Familien mit geringem Einkommen, die Anspruch auf Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz haben, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Anspruch. Die Reform des Wohngeldrechts zum 01.01.2023 kommt den Familien zu Gute.

### **Wohngeld**

Im Jahr 2023 wurde Wohngeld in Höhe von 5.641.727 EUR ausbezahlt (2022: 2.691.977 EUR). Die Ausgaben haben sich somit mehr als verdoppelt.

Am 31.12.2023 haben 1.218 Haushalte im Stadtgebiet Wohngeld erhalten (Haushalte insgesamt zum Stichtag 31.12.2023: 57.146). Innerhalb eines Jahres hat sich die Zahl der Wohngeldhaushalte somit um 54 % erhöht (01.01.2023: 789).

Der Anstieg der Fallzahlen und die damit verbundene Steigerung der Kosten, ist auf die grundlegende Reformierung des Wohngeldes zum 01.01.2023 zurückzuführen. Die Miethöchstbeträge sowie die Einkommensgrenzen wurden stark angehoben, außerdem wurde eine dauerhafte Heizkosten- und Klimakomponente eingeführt.

Zum 01.04.2023 wurde ein zweiter Heizkostenzuschuss an Leistungsbezieher ausgezahlt, die in der Zeit vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 mindestens einen Monat Wohngeld erhalten hatten.

Durch die Wohngeldreform ist es sozialpolitisch gelungen, den Anstieg der Wohn- und Energiekosten abzufedern.

Dadurch, dass uns ermöglicht wurde, rechtzeitig Personal einzustellen, konnte die Wohngeldreform gut umgesetzt und lange Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger vermieden werden.

## **Ausblick**

### **Eingliederungshilfe**

Die Arbeit des Sachgebiets der Eingliederungshilfe ist geprägt durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Die Umsetzung der unterschiedlichen Stufen des BTHG haben vielseitige Änderungen sowohl für die Leistungsberechtigten, die Leistungserbringer (Einrichtungen) als auch den Sachbearbeitenden im Sachgebiet mit sich gebracht.

Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen nur erbringen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe vor Ort vorliegt. Hierzu schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ab.

Der Rahmenvertrag bestimmt die Abgrenzung der Vergütungspauschalen, den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Höhe der Leistungspauschalen, die Festlegung von Personalrichtwerten und die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

Auf Grundlage des neuen Landesrahmenvertrags für Baden-Württemberg gem. § 131 SGB IX verhandelt der Landkreis Reutlingen mit den Leistungserbringern im Landkreis Reutlingen seit 2023 die neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Die Verhandlungen ziehen sich noch bis ins Jahr 2024. Der Landesrahmenvertrag gibt nur ein grobes Gerüst für die vielfältigen Leistungen des SGB IX vor. Baden-Württemberg weit konnte keine einheitliche Regelung zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags geeint werden.

Dies hat zur Folge, dass alle 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg mit den Einrichtungen vor Ort eigenständig verhandeln müssen. Die Einrichtungen haben den Spielraum des Landesrahmenvertrags genutzt, um unterschiedliche Leistungs- und Vergütungsmodelle zu entwickeln und zu verhandeln.

Diese unterschiedlichen Leistungs- und Vergütungsmodelle stellen für die tägliche Arbeit des Fallmanagements eine sehr große Herausforderung dar. Es muss sich mit einer großen Vielzahl von unterschiedlichen Modellen auseinandersetzen und sich diese aneignen.

Ungefähr 75 % aller Fälle müssen auf die neue Systematik umgestellt werden. Zu den regelhaften Gesamtplangesprächen müssen zusätzlich bei ungefähr 50 % der Fälle weitere Gespräche geführt werden, um eine Leistungsbemessung vornehmen zu können.

All das ist mit einem immensen zeitlichen, personellen und bürokratischen Aufwand verbunden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die neue Leistungs- und Vergütungssystematik, den erweiterten individuellen Leistungen für die Menschen mit Beeinträchtigung und der zunehmenden Umwandlung der bisherigen Plätze der besonderen Wohnformen in ambulante Wohnformen (Wohnort bleibt derselbe) mit einer immensen Kostensteigerung der Gesamtausgaben von jährlich zwischen 30 und 40 % zu rechnen ist.

Es wird deutlich, dass in Anbetracht der hohen Kostendynamik dem Fallmanagement im Rahmen der Fallsteuerung eine bedeutende Rolle zukommt. Die Leistungsbemessung der neuen Leistungen muss transparent und möglichst objektiv und unabhängig von den Forderungen der Leistungserbringer erfolgen.

Es ist unabdingbar, die Wirtschaftlichkeit, die Wirksamkeit und Qualität der erbrachten Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung zu entwickeln.

Die notwendigen Instrumente werden in einem gemeinsamen Prozess, sowohl auf Landesebene, als auch auf der Ebene des Landkreises Reutlingen in Zusammenarbeit mit der Stadt Reutlingen entwickelt.

### **Grundsicherung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Februar 2024 ein Eckpunktepapier für die Zusammenführung des Dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Vierten Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel vorgelegt. Ziel der Reformabsichten ist, ein transparentes und einheitliches Existenzsicherungssystem für nicht erwerbsfähige Personen zu schaffen. Der Bund soll den Großteil der Kosten tragen. Die Reformabsichten stehen unter dem Vorbehalt der Einigung zwischen Bund und Ländern.

Eine Umsetzung dieser Pläne würde vermutlich zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte und zu einer einfacheren Bearbeitung der Leistungsanträge führen.

### **Hilfe zur Pflege**

Die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege werden voraussichtlich in 2024 erneut ansteigen. Von Seiten der Pflegekassen wurde ab 01.01.2024 der Leistungszuschlag erhöht. Bei einem Heimaufenthalt unter 12 Monate ist der Zuschlag um 10 Prozentpunkte gestiegen, ab einem Aufenthalt über 12 Monate um 5 Prozentpunkte. Diese Erhöhung kann jedoch die Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen und Inflation sowie durch das neue Personalbemessungsverfahren, das seit 01.07.2023 gilt, nicht abfangen.

### **Wohngeld**

Die Zahl der Wohngeldhaushalte steigt in 2024 weiter an (31.03.2024: 1.270). Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es zu der ursprünglich prognostizierten Verdreifachung der Wohngeldhaushalte kommen wird. Eine endgültige Aussage zur Entwicklung kann erst Ende 2024 getroffen werden. Derzeit ist noch unklar, wie viele Leistungsbezieher ab dem 01.07.2024 aus dem SGB II und SGB XII in den laufenden Bezug von Wohngeld wechseln werden.

Anfang 2024 ist das Land seiner konnexitätsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung aufgrund der umfassenden Wohngeldreform nachgekommen. Ab dem Jahr 2023 werden den Wohngeldbehörden des Landes jährlich insgesamt 17 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Mit diesen Zahlungen werden die zusätzlich entstandenen Personalkosten ausgeglichen.

### **Bildung und Teilhabe**

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket auch in 2024 weiter steigern werden. Die Zahl der Wohngeldhaushalte – und damit auch die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Bildung und Teilhabe – steigt weiter an.

Die Bundesregierung plante ab 2025 die Einführung einer Kindergrundsicherung, deren Bestandteil auch die Leistungen der Bildung und Teilhabe werden sollte. Die im Zuge der Verhandlungen innerhalb der Regierungskoalition zum Bundeshaushalt 2025 getroffenen Vereinbarungen lassen darauf schließen, dass die Kindergrundsicherung Schritt für Schritt an Umfang verliert. Vielmehr kommt es ab 2025 zu einer Erhöhung bestehender Einzelleistungen für Familien (Kindergeld, Kinderzuschlag, Kindersofortzuschlag).

Derzeit wird diskutiert für die Leistungen der Bildung und Teilhabe ein deutschlandweites Onlineportal einzurichten. Unklar ist noch, welche konkreten Leistungen von diesem Portal umfasst werden sollen.

gez.

Robert Hahn  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Anlage 1 – Entwicklung der in der Zuständigkeit der Stadt Reutlingen bearbeiteten Sozialausgaben

Anlage 2 – In der Zuständigkeit der Stadt Reutlingen bearbeitete Sozialausgaben 2023

Anlage 3 – Vergleich Fallzahlen 2021/2022/2023

Anlage 4 – Vergleich Ausgaben Eingliederungshilfe 2021/2022/2023